

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.04.2003

Geschäftszahl

98/13/0071

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/13/0206 E 16. Oktober 2002 RS 2

Stammrechtssatz

Unter dem Begriff Werbung ist im Wesentlichen eine Produkt- oder Leistungsinformation zu verstehen (Hinweis E 2.8.2000, 94/13/0259).